



// 26. Juli 2022 //

Erläuterungen

zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (TV EGO-L-H)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung: Tarifgeschichte	2
Systematik des TV EGO-L-H	3
Entgeltordnung Lehrkräfte und im Schuldienst unterrichtsunterstützende Beschäftigte	9
Entgelttabellen unter Berücksichtigung der im TV EGO-L-H ausgebrachten Zulagen	22

1. Einleitung

Tarifgeschichte

In allen Bundesländern wurde die „Eingruppierung der Lehrkräfte“ ursprünglich nicht in einem Tarifvertrag geregelt, sondern durch Richtlinien/Erlasse einseitig durch die Arbeitgeber festgelegt. Es erfolgte eine Zuordnung zu den Vergütungsgruppen des Bundesangestelltentarifvertrags (BAT).

Am 1. Januar 2010 ist der TV-Hessen (TV-H) in Kraft getreten. Vier Jahre nachdem für die Beschäftigten der anderen Bundesländer der TV-Länder (TV-L) vereinbart worden war. Der eigenständige hessische Tarifvertrag ist dem Austritt des Landes Hessen aus dem Arbeitgeberverband, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), im Jahr 2004 geschuldet.

Für die Eingruppierung der beim Land Hessen Beschäftigten wurde 2010 im Überleitungstarifvertrag (TVÜ-H) ein Übergangsrecht geschaffen, das von einer künftigen tariflichen Entgeltordnung (Tarifvertrag zur Eingruppierung von Beschäftigten) abgelöst werden sollte. Die früheren Vergütungsgruppen des BAT wurden den neuen Entgeltgruppen vorläufig zugeordnet.

Für die Eingruppierung der Lehrkräfte und der sozialpädagogischen Beschäftigten an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen galt somit weiterhin der sogenannte Eingruppierungserlass in Verbindung mit den Zuordnungstabellen des TVÜ-H.

Neue Eingruppierungsregelungen für die Beschäftigten des Landes Hessen außerhalb des Schuldienstes vereinbarten Gewerkschaften und Land Hessen im Oktober 2014 nach über zweieinhalb Jahren Vorbereitung und langwierigen Verhandlungen. Diese neue Entgeltordnung trat schließlich rückwirkend zum 1. Juli 2014 in Kraft. Für die Lehrkräfte wurde vereinbart, dass unter Berücksichtigung der Entwicklung in den übrigen Ländern Verhandlungen über eine tarifliche Eingruppierung von Lehrkräften aufgenommen werden sollten.

Im Rahmen der Tarifrunde 2017 hat dann schließlich die GEW für alle anderen Bundesländer einen Tarifvertrag mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder zu einer Lehrkräfte-Entgeltordnung unterzeichnet. Ein Tarifvertrag, der seine Ecken und Kanten hatte, weshalb sich die Tarifkommission der GEW Hessen einige Zeit genommen hat, um über eine mögliche Übernahme des Tarifvertrages für Hessen und über mögliche ergänzende Forderungen zu beraten.

Die Verhandlungen begannen schließlich unter schwierigen Umständen im September 2020 mit dem Ziel, im Rahmen der Tarifrunde 2021 zu einem Ergebnis gelangt zu sein. Acht von insgesamt zehn Verhandlungsrunden konnten nur virtuell stattfinden. Schließlich gelang es, das Einigungspapier Anfang September 2021 im Wesentlichen fertigzustellen und den gesamten Tarifvertrag durch die GEW am 15. Oktober 2021 in Dietzenbach unter Beteiligung der ver.di, der Gewerkschaft der Polizei, der IG BAU sowie des dbb tarifunion als ein Bestandteil der Tarifeinigung zu unterzeichnen.

Damit ist der Eingruppierungserlass für tarifbeschäftigte Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen mit Inkrafttreten des TV-EGO-L-H am 1. August 2022 Makulatur. Auch in Hessen ist damit endlich die Eingruppierung der Lehrkräfte und der unterrichtsunterstützenden

Beschäftigten tariflich geregelt. Die Tarifvertragsparteien haben damit die Chance, die Eingruppierung dieser Beschäftigten in den kommenden Tarifrunden gemeinsam weiterzuentwickeln. Die Zuordnungstabellen des TVÜ-H sind dadurch aber nicht gänzlich überflüssig geworden. Denn nach wie vor sind die „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ an den Hochschulen - bundesweit wie auch in Hessen - aufgrund von Eingruppierungserlassen eingruppiert.

2. Systematik des TV EGO-L-H

Geltungsbereich

Die Eingruppierung der Beschäftigten des Landes Hessen richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der §§ 12 bis 14 TV-H und der Entgeltordnung in Anlage A zum TV-H.

§ 12 Satz 1 TV-H bestimmt, dass sich die Eingruppierung der Beschäftigten nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-H) richtet.

Aus der Vorbemerkung Nr. 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung ergibt sich, dass dieser Grundsatz für Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten des Landes Hessen nur eingeschränkt gilt:

„¹Die Entgeltordnung gilt nur für die Lehrkräfte, für die in dem Teil II ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist. ²Für Beschäftigte als Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 fallen, sowie für im Schuldienst unterrichtsunterstützende Beschäftigte, die und unter den Geltungsbereich des § 44a fallen, gelten ausschließlich die Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H).“

Die Entgeltordnung zum TV-H verweist also nun ausdrücklich auf den TV EGO-L-H und die Entgeltordnung für Lehrkräfte und im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten.

In § 1 TV EGO-L-H heißt es deshalb auch:

„Dieser Tarifvertrag gilt für

a) Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen, die unter den Geltungsbereich des § 44 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) sowie für

b) unterrichtsunterstützende Beschäftigte an allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen, die unter den Geltungsbereich des § 44a TV-H fallen.“

§ 44 Nr. 1 TV-H benennt sowohl die Schulformen, für die die Sonderregelungen gelten, nämlich allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Schulen (zum Beispiel Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen), als auch die Schulformen, für die sie nicht gelten.

Die Protokollerklärung zu § 44 Nr. 1 TV-H enthält eine **Definition der Lehrkraft**:

„Lehrkräfte im Sinne dieser Sonderregelungen sind Personen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes der Tätigkeit das Gepräge gibt.“

Diese Definition ist somit auch auf den Geltungsbereich des TV EGO-L-H anzuwenden, soweit es sich um Beschäftigte nach Buchstabe a) in § 1 TV EGO-L-H handelt.

¹ Vgl. Durchführungshinweise des Hessischen Innenministeriums zur Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen- TV-H- (Anlage A zum TV-H) vom 10. Oktober 2014; Randziffer 2.1

Der zum 1. August 2022 neu eingefügte § 44a beinhaltet die **Definition der im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten**. Wiederum hinsichtlich der Schulformen - allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen - als auch in Satz 2 in Hinblick auf die Tätigkeit:

„²Unterrichtsunterstützend tätig sind sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und sozialpädagogische Mitarbeiter an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und an allgemeinen Schulen mit inklusiver Beschulung in diesen Förderschwerpunkten, sozialpädagogische Fachkräfte als unterrichtsbegleitende Unterstützung (UBUS-Beschäftigten) und Beschäftigte im Rahmen der unterrichtsunterstützenden sozialpädagogische Förderung (USF-Beschäftigten).“

In der Niederschriftserklärung Nr. 22b zu § 44a TV-H hat das Land Hessen explizit auf die entsprechenden Richtlinien verwiesen, die für die unterrichtsunterstützende Beschäftigten an allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen gelten.

Damit ist diese Beschäftigtengruppe von anderen sozialpädagogischen Beschäftigten in Schulen (z. B. Beschäftigte in der Schulsozialarbeit, die allerdings nur in Ausnahmefällen Beschäftigte des Landes Hessen sind) oder von Schulgesundheitsfachkräften abgrenzt. Für die Eingruppierung dieser anderen sozialpädagogischen Beschäftigten ist Anlage A zum TV-H einschlägig. Die Sonderregelungen des § 44a TV-H dienen ausschließlich der Definition einer vom TV EGO-L-H erfassten Beschäftigtengruppe. Aus diesem Grund besteht § 44a nur aus einer Regelung zum Geltungsbereich.

Eingruppierungsgrundsätze

Der TV EGO-L-H enthält Regelungen zur Anwendung Eingruppierungsgrundsätze und Stufen der Entgelttabelle (§ 12 bis 14 und 16 TV-H) sowie zum Überleitungsrecht (TVÜ-H). Die entsprechenden Paragraphen werden für die vom Geltungsbereich des TV EGO-L-H erfassten Lehrkräfte und unterrichtsunterstützende Beschäftigte in der Fassung des jeweiligen Paragraphen des TV EGO-L-H angewendet.

Ausdehnung der Tarifautomatik auf Lehrkräfte (§ 12 TV-H i.d.F. d. § 3 TV EGO-L-H)

§ 12 TV-H regelt die Grundsätze des Eingruppierungsrechts. Die Eingruppierung richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung. Danach ist die auszuübende Tätigkeit für die Eingruppierung maßgeblich. Daraus ergibt sich die sogenannte tarifliche Eingruppierungsautomatik (Tarifautomatik).

§ 3 TV EGO-L-H nimmt diesen Grundsatz auf. Allerdings spricht er nicht von Tätigkeitsmerkmalen, sondern sagt nur, dass die Eingruppierungsregelungen der Anlage zum TV EGO-L-H gelten und sich die Eingruppierung für die gesamte, nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit aus diesen Eingruppierungsregelungen ergibt. Damit ist auch für Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten die Eingruppierungsautomatik gegeben.

Die Angabe der Entgeltgruppe im Arbeitsvertrag hat daher deklaratorischen Charakter, es sei denn, der Arbeitgeber möchte eine übertarifliche Bezahlung festlegen.

² Vgl. Durchführungshinweise des Hessischen Innenministeriums zur Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen- TV-H- (Anlage A zum TV-H) vom 10. Oktober 2014; Randziffer 2.3.1

Eingruppierung bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

(§ 14 TV-H i.d.F. des § 5 TV EGO-L-H).

Bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit erhalten Lehrkräfte bzw. die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigte eine Zulage. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Lehrkraft vorübergehend ein Funktionsamt/ eine Funktionsstelle übernimmt. In diesem Fall erhält die Lehrkraft eine Zulage, wenn in einem vergleichbaren Fall eine Beamtin oder ein Beamter nach § 48 Absatz 1 und 2 Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Anspruch auf eine Zulage hätte. Dazu müssen sämtliche Voraussetzungen, die das hessische Besoldungsrecht vorsieht, vorliegen, auch die Erfüllung eventueller Wartezeiten.

Vorbereitungsdienst - Besondere Stufenzuordnung von Lehrkräften

(§ 16 TV-H i.d.F. des § 6 TV EGO-L-H)

Grundsätzlich finden die Bestimmungen des § 16 TV-H bezüglich der Stufenlaufzeiten und der Berücksichtigung einschlägiger Berufserfahrung Anwendung. Die waren bislang in § 44 TV-H Ziffer 2a (Sonderregelungen für Lehrkräfte) geregelt. Nun sind diese Bestimmungen in § 6 TV EGO-L-H zusammengefasst worden.

Dabei gelten folgende Besonderheiten:

Für Lehrkräfte wird der Vorbereitungsdienst/ das Referendariat im Umfang von sechs Monaten als einschlägige Berufserfahrung anerkannt:

- a) Bei Einstellung wird der absolvierte Vorbereitungsdienst/das Referendariat mit sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit angerechnet, so dass in Stufe 1b eingestellt wird, wenn keine weitere einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Stufe 2 wird – entsprechend der Regelungen in § 16 TV-H – nach sechs Monaten erreicht.*
- b) Für die Stufenzuordnung bei Neueinstellung wird bei der Berechnung der Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus mehreren Arbeitsverhältnissen zum selben Arbeitgeber zusätzlich einmal die nach Buchstabe a) angerechnete Zeit des Vorbereitungsdienstes/des Referendariats mitgezählt.*

Diese Regelungen waren im Prinzip bis zum 31. Juli 2022 in § 44 Nr. 2a TV-H enthalten und wurden durch den TV EGO-L-H übernommen. Die Stufe 1b wurde zum 1. August 2022 neu in die Entgelttabellen des TV-H eingefügt.

Auf eine Besonderheit für **Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Heilpädagoginnen und -pädagogen** sowie für **Erzieherinnen und Erzieher** ist zudem hinzuweisen: Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen für die Praktikantinnen/Praktikanten des Landes Hessen oder entsprechender Tarifverträge des öffentlichen Dienstes (Anerkennungspraktikum) gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung (§ 16 TV-H, Protokollerklärung Nr. 2 zu § 16 Abs. 2).

Entgeltgruppen- und Anpassungszulagen

Diese waren bisher im Bereich der Lehrkräfte unbekannt.

Entgeltgruppenzulagen dienen dazu, um über die 17 Entgeltgruppen des Tarifvertrags hinaus weiter materiell differenzieren zu können. Mit Ausnahme des Abschnitts VII („Unterrichtsunterstützende Beschäftigte“) beträgt die Höhe einer Entgeltgruppenzulage die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen dem erreichten Tabellenwert und dem Tabellenwert derselben Stufe der nächsthöheren Entgeltgruppe.

Anpassungszulagen unterscheiden sich rechtlich nicht von Entgeltgruppenzulagen. Der Begriff bringt zum Ausdruck, dass die Bezüge der betroffenen Lehrkräfte im Rahmen zukünftiger Tarifpolitik nach oben angepasst werden sollen, um zu einem späteren Zeitpunkt die höhere Entgeltgruppe des Gymnasialbereiches zu erreichen. Konkret geht es hierbei um Lehrkräfte an Förderschulen und an Haupt-, Real-, Mittelstufenschulen sowie in der Förderstufe, deren Entgelte an die Bezüge der Lehrkräfte an Gymnasien und beruflichen Schulen schrittweise angepasst werden sollen.

Überleitung in den TV EGO-L-H

Überleitung ohne Antrag

Für am 31. Juli 2022 bereits im hessischen Schuldienst beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfolgt die Überleitung aus dem Eingruppierungserlass in den TV EGO-L-H automatisch, so dass sich die Entgeltgruppe nicht ändert. Sie erfordert keine besondere Maßnahme durch die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten, solange sich die Tätigkeit nicht ändert (§ 29 TVÜ-H i.d.F. des § 9 TV EGO-L-H). Für Neueinstellung ab dem 1. August 2022 gilt (nur) die neue Entgeltordnung.

Für bis zum 31. Juli 2022 befristet eingestellte Beschäftigte enthält der Tarifvertrag jedoch eine Sonderregelung: Wenn deren Arbeitsverhältnis mit dem letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien endet und ein neues Arbeitsverhältnis spätestens am ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien befristet oder unbefristet aufgenommen wird, verbleiben sie in ihrer bisherigen Entgeltgruppe, sofern sich die auszuübende Tätigkeit nicht verändert (§ 9 Abs. 5 TV EGO-L-H). Eingruppierungstechnisch wird in diesen Fällen der neue Arbeitsvertrag also nicht als Neueinstellung gewertet. Sie gelten in Bezug auf die Eingruppierung genauso als „übergeleitete Beschäftigte“ wie die Beschäftigten ohne Unterbrechung durch die Sommerferien. Dies gilt nicht nur für die Sommerferien 2022, sondern für alle Sommerferien. Das ist wichtig für diejenigen, für die der TV EGO-L-H eine niedrigere Eingruppierung als der bisherige Eingruppierungserlass vorsieht.

Ist die Unterbrechung zwischen den zwei Arbeitsverhältnissen länger als die Dauer der Sommerferien oder handelt es sich um eine Unterbrechung außerhalb der Sommerferien, dann gilt das neue Arbeitsverhältnis auch eingruppierungstechnisch als Neueinstellung. Damit gelten in diesen Fällen ab 1. August 2022 die Eingruppierungen des TV EGO-L-H.

Antrag auf Höhergruppierung, Anpassungszulage und/oder Entgeltgruppenzulage

(§ 29 TVÜ-H Abs. 3 und 4 i.d.F. des § 11 Abs. 3, 4 und 5 TV EGO-L-H)

Alle am 31. Juli 2022 bereits im hessischen Schuldienst beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, eine Eingruppierung (nur) nach der neuen Entgeltordnung zu erhalten. Dies kann aber unter bestimmten Umständen finanziell ungünstig sein. Um Bestandsschutz zu gewähren, erfolgt eine Höhergruppierung daher nur auf Antrag. Damit soll verhindert werden, dass es zu einer generellen Überprüfung aller Eingruppierungen oder zu für die Beschäftigten ungünstigen Höhergruppierungen kommt.

Eine Höhergruppierung kann ungünstig sein, da die Stufenlaufzeit bei einer Höhergruppierung nicht mitgenommen werden kann (siehe unten: Exspektanzverluste).

In manchen Fällen ist die Eingruppierung nach der neuen Entgeltordnung niedriger als nach dem alten Erlass. Das betrifft vor allem die Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung, aber mit zwei aufgrund eines wissenschaftlichen Studiums ableitbaren Schulfächern an Gymnasien und beruflichen Schulen (bzw. IGS und KGS), die entsprechend des Eingruppierungserlasse bis 31. Juli 2022 in der EG 13 eingruppiert sind. Diese Lehrkräfte sind nach der Anlage zum TV EGO-L-H ab 1. August 2022 in der EG 12 mit 1/2 Zulage eingruppiert. Verschlechterungen können sich auch für einzelne andere Beschäftigtengruppen ergeben (vgl. die entsprechenden Hinweise in Kapitel 3).

Fehlerhafte Eingruppierungen können aber trotz dieser tariflichen Regelung – ebenso wie vorher auch – unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen korrigiert werden.

Ein „Antrag auf Überleitung“ wirkt für alle anderen Ansprüche, die sich aufgrund des § 11 Abs. 3 TV EGO-L-H ergeben. Also auf Höhergruppierung, Entgeltgruppenzulage oder Anpassungszulage.

Antragsfrist

Der Antrag auf eine Höhergruppierung, eine Anpassungszulage oder eine Entgeltgruppenzulage kann ab dem 1. August 2022 gestellt werden. Allerdings nur bis spätestens zum **31. Juli 2023**. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Ein Antrag, der ab dem 1. August 2023 im Schulamt eingeht, kann nicht mehr genehmigt werden.

Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am 1. August 2022 ruht, können den Antrag nach Wiederaufnahme der Tätigkeit stellen. **Die Frist von einem Jahr beginnt dann am Tag der Wiederaufnahme der Tätigkeit.** Ursachen für ein ruhendes Arbeitsverhältnis können zum Beispiel sein:

- Beschäftigungsverbote gemäß § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG
- Elternzeit (ohne Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit) gemäß § 15 BEEG
- (vollständige) Pflegezeit gemäß §§ 3, 4 PflegeZG
- Sonderurlaub nach § 28 TV-H
- Rente auf Zeit (vgl. § 33 Abs. 2 Satz 6 TV-H).

Tarifrechtlich ist die Möglichkeit, einen verspätet gestellten Antrag wieder zurückzunehmen, nicht gegeben. Das mag ein Motiv für das Land Hessen gewesen sein anzubieten, vorab eine „unverbindliche schriftliche Anfrage“ beim Staatlichen Schulamt zu stellen.

Sofern ein Antrag irrtümlich gestellt wird und der/die Beschäftigte in eine nach neuem Tarifrecht niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert wäre, ist der Antrag folgenlos. Denn das besondere Antragsrecht greift nach dem Tarifwortlaut nur, wenn sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H) eine höhere Entgeltgruppe ergibt. Ergibt sich keine höhere Entgeltgruppe, besteht formal keine Antragsmöglichkeit und der Antrag kann abgelehnt werden.

Expektanzverluste bei Höhergruppierung

Ein Antrag auf Überleitung kann in Einzelfällen zu temporären Verlusten beim erwarteten Einkommen führen („Expektanzverluste“). Möglich ist, dass ab dem 1. August 2022 oder später

zumindest vorübergehend ein niedrigeres Entgelt als nach den alten Regelungen gezahlt wird. Da der Antrag immer auf den 1. August 2022 zurückwirkt, kann dies aufgrund der Dauer des Verfahrens zu zwischenzeitlichen Überzahlungen führen. Diese müssen zurückgezahlt werden. Mit der Bezügestelle in Kassel sollte in diesem Fall eine Vereinbarung über die Modalitäten der Rückzahlung, insbesondere einer Ratenzahlung, getroffen werden.

Eine Höhergruppierung aufgrund der neuen Entgeltordnung führt aber im Vergleich zur Eingruppierung nach dem alten Erlass in fast allen Fällen zu einem höheren Lebenseinkommen.

Stufenlaufzeit

Bei einer Höhergruppierung aufgrund der neuen Entgeltordnung wird die erreichte Entgeltstufe beibehalten. Sie erfolgt also stufengleich. Hierdurch kann zunächst kein Verlust entstehen, da das Entgelt in der höheren Entgeltgruppe in der gleichen Stufe nie niedriger als in der niedrigeren Entgeltgruppe ist.

Allerdings kann die in der Stufe der niedrigeren Entgeltgruppe absolvierte Stufenlaufzeit nicht mitgenommen werden. Die Stufenlaufzeit in derselben Stufe der höheren Entgeltgruppe beginnt also wieder bei null (§ 17 Abs. 4 Satz 2 TV-H).

Ein – zumindest vorübergehender Verlust – entsteht somit dann, wenn in der alten Entgeltgruppe eine Stufenaufstieg in die nächsthöhere Stufe zu einem höheren Entgelt geführt hätte. So ist zum Beispiel das Entgelt in der Entgeltgruppe 11, Stufe 5 höher als das Entgelt in der Entgeltgruppe 12, Stufe 4.

Anrechnung auf Strukturausgleich

Für Beschäftigte, die 2010 aus dem BAT in den TV-H übergeleitet wurden, erhalten in bestimmten Entgeltgruppen und Fallkonstellationen noch immer einen Strukturausgleich. Werden diese Beschäftigten höhergruppiert, entweder aus Anlass der Überleitung in die Lehrkräfte-Entgeltordnung oder später aufgrund einer sich ändernder Tätigkeit, wird der Höhergruppierungsgewinn auf den Strukturausgleich angerechnet. Das Gleiche gilt für Hinzugewinn, der bei Erreichen der zum 1. Oktober 2018 neu eingeführten Stufe 6 der Entgeltgruppe 9 bis 15 erzielt wird. Der Anspruch auf einen Strukturausgleich ist im Bezügenachweis unter Verweis auf § 12 TVÜ-H ausgewiesen.

Kein Problem: Entgeltgruppen- oder Anpassungszulage

Besteht kein Anspruch auf Höhergruppierung, aber auf eine Entgeltgruppenzulage oder eine Anpassungszulage ohne Veränderung der Entgeltgruppe, ändert sich der Zeitpunkt des nächsten Stufenaufstieges nicht; Exspektanzverluste können aufgrund der Überleitung am 1. August 2022 nicht auftreten.

Stufenaufstieg am 1. August 2022

Grundsätzlich gelten keine Besonderheiten, wenn Beschäftigte wegen der am 31. Juli 2022 vollständig erfüllten Stufenlaufzeit gemäß § 16 Abs. 3 TV-H am 1. August 2022 der nächsthöheren

Stufe zugeordnet werden. Hier ist erst die Höherstufung und dann die Höhergruppierung vorzunehmen, denn die Höherstufung fände auch ohne die Höhergruppierung statt.

3. Entgeltordnung Lehrkräfte und im Schuldienst unterrichtsunterstützende Beschäftigte

Die eigentliche Eingruppierung der in einem Arbeitsverhältnis beschäftigten Lehrkräfte und der im Schuldienst unterrichtsunterstützende:n Beschäftigte:n ist in der Anlage zum TV EGO-L-H geregelt. Sie orientiert sich in Teilen am hessischen Eingruppierungs-erlass, beruht aber auf den Eingruppierungsgrundsätzen des § 12 TV-H in der Fassung des § 3 TV EGO-L-H. Die Gliederung der Anlage nach Schulformen haben die Tarifvertragsparteien vom Eingruppierungs-erlass übernommen. Die Eingruppierung richtet sich nach der **auszuübenden Tätigkeit** und der **individuellen (persönlichen) Qualifikation** der Lehrkraft und der im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten.

Die Anlage ist in sieben Abschnitte untergliedert. Die Systematik der sieben Abschnitte ist uneinheitlich. Während sich die Abschnitte I bis VI, die den Lehrkräften vorbehalten sind, auf unterschiedliche Schulformen beziehen, wobei Abschnitt VI (IGS und KGS) keine eigenständigen Regelungen enthält, sondern lediglich auf andere Abschnitte verweist, bildet Abschnitt VII eine Ausnahme. Er regelt die Eingruppierung der Beschäftigten in der Unterrichtsunterstützung (Sozialpädagogische Mitarbeiter:innen an Förderschulen, UBUS- und USF-Fachkräfte) und gilt für alle Schulformen.

Vorbemerkungen

Den eigentlichen Eingruppierungen sind acht Vorbemerkungen vorweggestellt. Die wichtigsten Vorbemerkungen sollen hier kurz erläutert werden:

In der **Vorbemerkung Nr. 1** zu allen Abschnitten ist festgelegt, für welche Lehrkraft bzw. unterrichtsunterstützenden Beschäftigten welche Abschnitte gelten. Die Lehrkraft, die Tätigkeiten aus verschiedenen Abschnitten bzw. Unterabschnitten nicht nur vorübergehend auszuüben hat, ist nach der Tätigkeit eingruppiert, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. Dabei ist von der jeweiligen Pflichtstundenzahl auszugehen (Absatz 9 der Vorbemerkung Nr. 1).

In den Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung haben die Tarifvertragsparteien darüber hinaus weitere Definitionen getroffen. Die wichtigsten davon sind die Definition des **wissenschaftlichen Hochschulabschlusses** in Vorbemerkung Nr. 3 („Masterniveau“) und die nähere Bestimmung eines **Hochschulabschlusses** („Bachelorniveau“) in Vorbemerkung Nr. 4.

Vorbemerkung Nr. 6 regelt die Eingruppierung bei **Beförderungen** von Lehrkräften, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme ins Beamtenverhältnis erfüllen (sogenannte „Erfüller:innen“). Sie werden zum selben Zeitpunkt und unter denselben Voraussetzungen wie entsprechende Beamtinnen oder Beamte befördert. Und zwar in die Entgeltgruppe, die numerisch der Besoldungsgruppe des Beförderungsamtes entspricht. Steht den vergleichbaren Beamten aufgrund einer dauerhaft übertragenen Funktion eine Zulage zu, erhalten Erfüller:innen diese Zulage zum gleichen Zeitpunkt und in gleicher Höhe wie die Beamtinnen und Beamte.

Sofern im Folgenden auf Veränderungen bei der Eingruppierung eingegangen wird, sei darauf hingewiesen, dass die Auflistungen nicht vollständig sind.

Abschnitt I: Lehrkräfte an Grundschulen

Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme ins Beamtenverhältnis erfüllen, sind ab 1. August 2022 in der EG 12 eingruppiert (**Unterabschnitt A**).

In der Folge sind auch verschiedene „Nichterfüller“-Lehrkräfte höher eingruppiert, was unter anderem für Lehramtsabsolventen mit 1. Staatsprüfung (EG 11 mit 1/2 Zulage) gilt sowie für Lehrkräfte mit wissenschaftlicher Hochschulbildung und einem Fach. Verbesserungen gibt es auch für Musik- und Kunstlehrkräfte sowie für Sportlehrkräfte mit wissenschaftlicher Hochschulbildung.

Unterabschnitt B

Im bis zum 31. Juli 2022 geltenden Eingruppierungserlass wurde das Tätigkeitsmerkmal „Studierende“ mit bzw. ohne schulpraktische Studien als „Auffangeingruppierung“ auch für diejenigen genutzt, die über keine abgeschlossene (sozial-)pädagogische Ausbildung verfügten, unabhängig davon, ob sie noch studieren oder nicht. Der TV EGO-L-H differenziert an dieser Stelle: Studierende eines Lehramtsstudiums sind nach Unterabschnitt B Fallgruppe 2 bzw. 3 eingruppiert. Und zwar mit der EG 7 (mit schulpraktischen Studien) bzw. EG 6 (ohne schulpraktische Studien), also eine Entgeltgruppe höher als bisher.

Unterabschnitt C

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehramtslehrkräften, die keine Lehramtsstudierenden sind und die über keine abgeschlossene einschlägige (sozial-)pädagogische Ausbildung verfügen, sind nach Unterabschnitt C eingruppiert und zwar im Einzelnen:

- Fallgruppe 1: Lehrkräfte, bei denen aufgrund einer abgeschlossenen **wissenschaftlichen Hochschulbildung ein Schulfach ableitbar** ist (EG 11) beziehungsweise die über ein **abgeschlossenes Hochschulstudium** verfügen (ein Fach ableitbar): EG 10,
- Fallgruppe 2: Lehrkräfte, die ein **fachfremdes Studium** abgeschlossen haben (ein Schulfach ist nicht ableitbar): zur Eingruppierung siehe Ausführungen unten unter „Höhere Eingruppierungen durch ...“
- Fallgruppe 3: Lehrkräfte, die über eine mindestens **dreijährige Berufsausbildung** verfügen, aus der sich „der Bezug zu einem Schulfach“ ableiten lässt, zur Eingruppierung siehe Ausführungen unten unter „Höhere Eingruppierungen durch ...“
- Fallgruppe 4: Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehramtslehrkräften, auf die alle anderen Tätigkeitsmerkmale in Unterabschnitt C nicht zutreffen (**Sonstige**), zur Eingruppierung siehe Ausführungen unten unter „Höhere Eingruppierungen durch ...“

Der alte Eingruppierungserlass hat bisher bei Lehrkräften in der Tätigkeit von Lehramtslehrkräften nicht auf dreijährige Berufsausbildungen abgehoben. Mit dem TV EGO-L-H hat sich das zum 1. August 2022 geändert. In den Fällen, bei denen sich aus der Berufsausbildung ein Bezug zum Schulfach ergibt, kann es daher zu erhöhten Eingruppierungen kommen.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass bei einer abgeschlossenen Hochausbildung, die nichts mit dem Schulfach zu tun hat, ebenfalls erhöhte Eingruppierungen verankert wurden.

Höhere Eingruppierungen durch pädagogische Fortbildungen/Zeitablauf/Gutachten

Die Lehrkräfte der **Fallgruppen 3 und der Fallgruppe 4** sind in Abhängigkeit von absolvierten pädagogischen Fortbildungen und einer bestimmten Tätigkeitsdauer in vier unterschiedliche Entgeltgruppen eingruppiert („Aufstiegskaskade“). Die entsprechenden Regelungen sind nicht ganz einfach und sollen im Folgenden am Beispiel der **Fallgruppe 4** erläutert werden. Die für die Höhergruppierung vorausgesetzten Kriterien Anzahl der Fortbildungen und Dauer der Tätigkeit müssen beide erfüllt sein:

Dauer der unterrichtenden Tätigkeit im Schuldienst	Fortbildungen	Entgeltgruppe
Einstieg	null	EG 6
3 ganze Schuljahre	24 halbe Tage (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene)	EG 7
4 ganze Schuljahre	33 halbe Tage (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene)	EG 8
5 ganze Schuljahre	42 halbe Tage (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“	EG 9a

Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses während der Sommerferien sind für die Bewertung der Dauer des Arbeitsverhältnisses als „ganzes Schuljahr“ unschädlich.

Die Fortbildungen können auch außerhalb der Schule absolviert worden sein. Der Nachweis der pädagogischen Fortbildungen innerhalb der Schule, dazu gehören auch pädagogische Tage, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden, aus der der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung hervorgehen muss.

Protokollerklärung Nr. 2 zu Unterabschnitt C sieht für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für Lehrkräfte übergeleitet worden sind, für Fortbildungen in der Vergangenheit eine **Nachweiserleichterung** vor: Für Fortbildungen zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Juli 2021 (!) genügt eine Erklärung der Schulleitung, dass und in welchem Umfang schulinterne Fortbildungen stattgefunden haben, welche Dauer diese hatten und dass die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. Für Nachweise im Rahmen der Nachweiserleichterung ist die Einhaltung der allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Anteile der Fortbildungen unerheblich.

Um in der höchsten der vier Entgeltgruppen eingruppiert zu sein, ist zusätzlich ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ notwendig.

Für Beschäftigte der **Fallgruppe 3** (dreijährige Berufsausbildung mit Fachbezug) gilt eine entsprechende vierteilige Aufstiegs-kaskade mit Eingruppierungen zwischen der EG 7 und der EG 9b. Für Beschäftigte der **Fallgruppe 2** (Hochschulbildung ohne Fachbezug) wurde eine zweistufige Aufstiegs-möglichkeit festgeschrieben: Bei drei Jahren Tätigkeit und 24 halben Tagen Fortbildungen sind diese Beschäftigten in der EG 9b eingruppiert. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die EG 9a einschlägig.

Die Spezialregelungen in den folgenden Unterabschnitten D bis I gehen den Regelungen in Abschnitt C vor.

Unterabschnitte D bis G

Für Sportlehrkräfte mit wissenschaftlicher Hochschulbildung verbessert sich die Eingruppierung mit dem TV EGO-L-H. Für **Religions- und Sportlehrkräfte**, die nicht mindestens über ein fachspezifisches Hochschulstudium verfügen, gilt ebenfalls ein vierteiliges Aufstiegs-Kaskaden-System. Ob für diese Sportlehrkräfte der TV EGO-L-H günstiger oder ungünstiger ist, hängt wiederum von der Dauer der Beschäftigung und der Anzahl der Fortbildungen ab.

Für **Kunst- und Musiklehrkräfte** ohne fachbezogene Hochschulbildung wurden keine Aufstiegs-kaskaden vereinbart. Kunst- und Musiklehrkräfte sind mit einem fachbezogenem Hochschulstudium auf „Masterniveau“ in die EG 11 bzw. auf Bachelorniveau in der EG 10 eingruppiert. Ansonsten in der EG 8.

Unterabschnitt H

Für Lehrkräfte im **Herkunftssprachlichen Unterricht** gibt es keine Veränderungen in Hinblick auf die Entgeltgruppe. Aber sofern die HSU-Lehrkraft

- einen zweijährigen Weiterbildungskurs für das Unterrichtsfach Ethik absolviert hat und
- 25 Prozent des Unterrichtes auf Ethik entfällt und
- die Lehrkraft am 1.1.2010 in den TV-H übergeleitet wurde,

erhält sie eine Zulage in Höhe von 75 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Tabellenentgelt und dem Entgelt derselben Stufe in der nächsthöheren Entgeltgruppe (Teilzeittätigkeit anteilig). Diese Zulage ist nicht in der Anlage zum TV EGO-L-H geregelt, sondern in der Protokollerklärung zu Abschnitt III in § 29 TVÜ-H in der Fassung des § 9 TV EGO-L-H. Das bedeutet, dass es sich bei dieser Zulage nicht um eine Entgeltgruppen- oder Anpassungszulage im Sinne des § 29 Abs. 3 TVÜ-H in der Fassung des § 9 TV EGO-L-H handelt. Demzufolge besteht ein automatischer Anspruch auf diese HSU-Ethik-Zulage, wenn das Tätigkeitsmerkmal erfüllt ist (frühestens ab dem 1. August 2022). Ein Antrag auf Zahlung der Zulage ist daher nicht notwendig, und der Anspruch auf die Zulage kann auch nach dem 31. Juli 2023 entstehen. Soweit eine automatische Auszahlung bei Erfüllung des Tätigkeitsmerkmals nicht erfolgt, ist zu beachten, dass für eine Geltendmachung des Anspruchs die Ausschlussfrist des § 37 TV-H (sechs Monate) gilt.

Unterabschnitt I

Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik oder Pädagogik als Leiter:innen von Grundschulvorklassen sind nach Abschnitt I Unterabschnitt I (nicht nach Abschnitt VII – „Unterrichtsunterstützung“) eingruppiert. Und

zwar – wie bisher – in der EG 10. Eine Höhergruppierung in die EG 11 ist nach Befähigungsfeststellung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 HLVO in Verbindung mit §§ 21 Abs. 2, 22, 23 und 25 HLVO in entsprechender Anwendung möglich. Anders als im bis zum 31. Juli 2022 geltenden Eingruppierungserlass wird eine „staatliche Anerkennung“ im Tätigkeitsmerkmal nicht mehr gefordert.

Abschnitt II Lehrkräfte an Förderschulen

Die Tarifvertragsparteien haben vereinbart, die Eingruppierung der Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung an die Eingruppierung der entsprechenden Lehrkräfte an Gymnasien und beruflichen Schulen anzupassen. Ein erster Schritt auf diesem Weg stellt die Vereinbarung einer Anpassungszulage dar, deren Höhe die halbe Differenz zum entsprechenden Stufenentgelt der nächst höheren Entgeltgruppe beträgt („mit ½ Zulage“).

Unterabschnitt A

Für Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung bleibt es bei der Eingruppierung in die EG 13. Das entspricht bereits der Eingruppierung entsprechender voll ausgebildeter Lehrkräfte an Gymnasien und beruflichen Schulen. Aufgrund der Anpassungszulage kommt es bei einer Vielzahl von Beschäftigten in dieser Schulform zu günstigeren Eingruppierungen.

Unterabschnitt B

Die Absolvent:innen eines Lehramtsstudiums (ohne Vorbereitungsdienst) sind in der EG 12 eingruppiert. Studierende eines Lehramtsstudiums (vgl. Erläuterungen zu Abschnitt I Unterabschnitt B) mit schulpraktischen Studien in der EG 7 mit ½ Zulage, ohne schulpraktische Studien in der EG 6 mit ½ Zulage.

Unterabschnitt C

Für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen, die keine Lehramtsstudierenden sind und die über keine abgeschlossene einschlägige (sozial-)pädagogische Ausbildung verfügen, sind nach Unterabschnitt C eingruppiert. Für die Eingruppierung gilt das unter Abschnitt I Unterabschnitt C Formulierte mit der Maßgabe, dass diese Lehrkraftgruppen an der Förderschule im Vergleich mit den entsprechenden Lehrkraftgruppen an der Grundschule jeweils zusätzlich eine halbe Zulage (Anpassungszulage) zur nächsthöheren Entgeltgruppe erhalten.

Unterabschnitte D und E

Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik oder Pädagogik als Leiter:innen von Vorklassen an Förderschulen sind nach Unterabschnitt D (nicht nach Abschnitt VII – „Unterrichtsunterstützung“) eingruppiert, und zwar in der EG 10 bzw. EG 11 nach Befähigungsfeststellung (vgl. dazu die Erläuterungen zu Abschnitt I, Unterabschnitt I).

Entsprechende gilt für **Unterricht erteilende Beschäftigte in der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung**, die eine einschlägige abgeschlossene Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik oder Pädagogik absolviert haben.

Abschnitt III Lehrkräfte an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe

Unterabschnitt A

Die Tarifvertragsparteien haben ebenfalls für diese Schulformen vereinbart, die Eingruppierung der Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung an die Eingruppierung der entsprechenden Lehrkräfte an Gymnasien und beruflichen Schulen anzupassen. Auf die allgemeinen Anmerkungen zur Anpassungszulage zu Beginn des Abschnitts II und zu Abschnitts II Unterabschnitt A wird verwiesen.

Unterabschnitt B

Absolvent:innen eines Lehramtsstudiums (ohne Vorbereitungsdienst) sind in der EG 12 eingruppiert. Studierende eines Lehramtsstudiums (vgl. Erläuterungen zu Abschnitt I Unterabschnitt B) mit schulpraktischen Studien in der EG 7 mit ½ Zulage, ohne schulpraktische Studien in der EG 6 mit ½ Zulage .

Unterabschnitt C

Für Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe gilt das unter Abschnitt I Unterabschnitt C Gesagte mit der Maßgabe, dass diese Lehrkraftgruppen im Vergleich mit den entsprechenden Lehrkraftgruppen an der Grundschule jeweils zusätzlich eine halbe Zulage (Anpassungszulage) zur nächsthöheren Entgeltgruppe erhalten. Die Spezialregelungen in den folgenden Unterabschnitten D bis H gehen den Regelungen in Abschnitt C vor.

Unterabschnitt D

Religionslehrkräfte mit abgeschlossenem fachspezifischem Studium (Fallgruppe 1) sind bei Tätigkeit an Realschulen in der E 13 eingruppiert (wissenschaftlicher Abschluss) bzw. in der EG 11 mit ½ Zulage (Hochschulabschluss, beispielsweise Bachelor Religionspädagogik). Bei einer Tätigkeit an Hauptschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen sowie Mittelstufenschulen wird in EG 11 mit ½ Zulage (wissenschaftlicher Abschluss) beziehungsweise in EG 10 mit ½ Zulage (Hochschulabschluss, beispielsweise Bachelor Religionspädagogik) eingruppiert.

Für Religionslehrkräfte mit einer Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht und entsprechenden **dreijährigen Ausbildung** (Fallgruppe 2) ist die Eingruppierung abhängig von der Dauer der Tätigkeit und der Anzahl der nachgewiesenen Fortbildungen. Vergleiche dazu die Ausführungen zu Abschnitt I Unterabschnitt C, „Höhere Eingruppierungen durch pädagogische Fortbildungen/Zeitablauf“. Die entsprechende vierstufige Aufstiegs-kaskade für Religionslehrkräfte mit dreijähriger Ausbildung reicht von EG 7 mit ½ Zulage bis EG 9b mit ½ Zulage.

Für Religionslehrkräfte mit einer Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht, **die nicht unter Fallgruppe 1 oder 2 subsumiert werden können** (Fallgruppe 3), gilt eine entsprechende vierstufige Aufstiegs-kaskade, die von EG 6 mit ½ Zulage bis zu EG 9a mit ½ Zulage reicht.

Unterabschnitte E und F

Für **Kunst- und Musiklehrkräfte** gilt folgende Eingruppierung:

- Fallgruppe 1: Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer Musik- oder Kunsthochschule mit Mastergrad oder vergleichbarem Abschluss: EG 11 mit ½ Zulage
- Fallgruppe 2: Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer Musik- oder Kunsthochschule mit Bachelorgrad oder vergleichbarem Abschluss: EG 10 mit ½ Zulage
- Fallgruppe 3: Lehrkräfte in der Tätigkeit von Kunst- oder Musiklehrkräfte, die nicht unter die Fallgruppen 1 und 2 subsumierbar sind: EG 9b.

Die Protokollerklärungen zu den Unterabschnitten E und F enthalten Hinweise auf Abschlüsse, die als vergleichbar gelten.

Unterabschnitt G

Sportlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und **Diplom-Sportlehrkräfte** mit abgeschlossenem mindestens achtsemestrigem Hochschulstudium sind in der EG 11 mit ½ Zulage eingruppiert (Fallgruppen 1 und 2) beziehungsweise mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer Hochschule in der EG 10 mit ½ Zulage (Fallgruppe 3)

Für **Sportlehrkräfte mit mindestens dreijähriger Berufsausbildung oder Lehrbefähigung als Sportlehrkraft im freien Beruf oder mit staatlicher Prüfung als Gymnastiklehrkraft für den freien Beruf** gilt wiederum eine vierstufige Aufstiegs-kaskade (vgl. dazu die Ausführungen zu Abschnitt I Unterabschnitt C „Höhere Eingruppierungen durch pädagogische Fortbildungen/Zeitablauf“) von EG 7 mit ½ Zulage bis EG 9b mit ½ Zulage. Ob für diese Sportlehrkräfte der TV EGO-L-H günstiger oder ungünstiger als die Regelungen des Eingruppierungserlasses ist, hängt demnach von der Dauer der Beschäftigung und der Anzahl der Fortbildungen ab.

Für **Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften**, die nicht unter die Fallgruppen 1 bis 4 subsumiert werden können, sind nach Fallgruppe 5 eingruppiert. Die Aufstiegs-kaskade (vgl. dazu die Ausführungen zu Abschnitt I Unterabschnitt C „Höhere Eingruppierungen durch pädagogische Fortbildungen/Zeitablauf“) reicht von EG 6 mit ½ Zulage bis EG 9a mit ½ Zulage.

Unterabschnitt H

Sprachlehrkräfte mit abgeschlossenem sprachwissenschaftlichem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule sowie **Diplom-Dolmetscher:innen** nach mindestens achtsemestrigem Hochschulstudium sind der EG 11 mit ½ Zulage zugeordnet (Fallgruppen 1 beziehungsweise 2).

Dieselbe Eingruppierung gilt für Fallgruppe 3: Sprachlehrkräfte mit einer **abgeschlossenen ausländischen Ausbildung** an einer wissenschaftlichen Hochschule **und voller Lehrbefähigung ihres Herkunftslandes**, die ihre Herkunftssprache als 2. Fremdsprache unterrichten. Die zweite Fremdsprache muss nicht Studienfach gewesen sein.

Sprachlehrkräfte mit abgeschlossenem **sprachwissenschaftlichem Studium an einer Hochschule** sind der EG 10 mit ½ Zulage zugeordnet (Fallgruppe 4).

Die Fallgruppe 5 (entsprechende **dreijährige Berufsausbildung**) und die Fallgruppe 6 (**nicht unter die Fallgruppen 1 bis 5 subsumierbar**) beziehen sich auf Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sprachlehrkräften. Innerhalb dieser Fallgruppen sind wiederum die sogenannten Aufstiegskaskaden verankert (vgl. dazu die Ausführungen zu Abschnitt I Unterabschnitt C „Höhere Eingruppierungen durch pädagogische Fortbildungen/Zeitablauf/Gutachten“). Die Kaskaden reichen von EG 7 mit ½ Zulage bis EG 9b mit ½ Zulage in der Fallgruppe 5 und von EG 6 mit ½ Zulage bis EG 9a mit ½ Zulage in der Fallgruppe 6.

Unterabschnitt I

Die Regelungen zum **Herkunftssprachlichen Unterricht** sind identisch mit den Regelungen im Grundschulbereich (vgl. Abschnitt I Unterabschnitt H).

Abschnitt IV Lehrkräfte an Gymnasien

Für Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung ändert sich nichts: Sie sind in der EG 13 eingruppiert. Ausnahme: Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen: EG 12 (Unterabschnitt A). Hinweis: Die in der Vorbemerkung Nr. 6 geregelte Zulage (siehe oben unter „Vorbemerkungen“) umfasst nicht die besoldungsrechtliche Zulage für Studienrätinnen und Studienräte.

Unterabschnitt B

Die Eingruppierung von **Lehrkräften in der Tätigkeit von Studienrät:innen**, die die **Erste Staatsprüfung in einem Lehramtsstudiengang** bestanden haben, lautet: EG 12 mit ½ Entgeltgruppenzulage (Fallgruppe 1) beziehungsweise EG 11 mit ½ Entgeltgruppenzulage, sofern es sich um die erste Staatsprüfung für das Grundschullehramt handelt (Fallgruppe 2). Das Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 1 (Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, Haupt- und Realschulen, Förderschulen und beruflichen Schulen) war im bis zum 31. Juli 2022 geltenden Eingruppierungserlass nicht explizit aufgeführt. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Lehrkräfte zum Teil entsprechend Fallgruppe 5 des Unterabschnitts „IV. Lehrkräfte an Gymnasien“ des Eingruppierungserlasses in EG 13 eingruppiert waren. Vgl. dazu die Ausführungen zu Unterabschnitt C Fallgruppe 1 in diesem Abschnitt.

Lehramtsstudierende (vgl. die Hinweise in Abschnitt I Unterabschnitt B) sind in der EG 7 (ohne schulpraktische Studien) beziehungsweise der EG 8 (mit schulpraktischen Studien) eingruppiert (Fallgruppen 3 und 4).

Unterabschnitt C

Für **Lehrkräfte mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss und zwei ableitbaren Fächern** in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten (Fallgruppe 1) ist ab dem 1. August 2022 die Entgeltgruppe 12 mit ½ Entgeltgruppenzulage vorgesehen. Der Eingruppierungserlass legte für diese Beschäftigtengruppe seit 2017 dasselbe Bezahlniveau fest wie für Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien, nämlich die EG 13. Die nunmehr niedrigere Eingruppierung behebt den daraus resultierenden Wertungswiderspruch. Für diese Beschäftigtengruppe gilt aber Bestandsschutz: Solange sie keinen Antrag auf Überleitung in die neue Entgeltordnung stellen bleiben sie für die Dauer der unveränderten Tätigkeit in der EG 13. (Zu den befristet Beschäftigten in dieser Beschäftigtengruppe siehe die Ausführungen oben in Kapitel 2, Abschnitt „Überleitung in den TV EGO-L-H, Unterabschnitt „Antrag auf Höhergruppierung, Anpassungszulage und/oder Entgeltgruppenzulage“.)

Für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten, die aufgrund des Studiums die **Voraussetzungen zum Unterrichten in einem Schulfach** haben (Fallgruppe 2), ändert sich nichts: Es bleibt bei der EG 12 (abgeschlossenes wissenschaftliches Studium) bzw. bei der EG 11 (abgeschlossenes Hochschulstudium).

Die Fallgruppe 3 bezieht sich auf Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten, deren **Hochschulstudium keinen Fachbezug** aufweist. Handelt es sich um ein abgeschlossenes wissenschaftliches Studium, wird in die EG 10 eingruppiert, handelt es sich um ein abgeschlossenes Hochschulstudium („Bachelorniveau“) wird mindestens in die EG 9b eingruppiert. Eine Eingruppierung in die EG 10 ist in diesem Fall möglich, wenn die die Tätigkeit eines bestimmte Dauer aufwies und Fortbildungen absolviert wurden (vgl Ausführungen zu Abschnitt I Unterabschnitt C Fallgruppe 3).

Die Fallgruppen 4 und 5 legen vierstufige Aufstiegs-kaskaden fest (vgl. dazu die Ausführungen zu Abschnitt I Unterabschnitt C „Höhere Eingruppierungen durch pädagogische Fortbildungen/Zeitablauf/Gutachten“): Fallgruppe 4 regelt für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten, deren **dreijährige Berufsausbildung** einen Bezug zum Schulfach aufweist, eine Eingruppierung zwischen EG 8 und EG 10. Die Aufstiegs-kaskade der Fallgruppe 5 (Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten, die nicht unter die Fallgruppen 1 bis 4 subsumierbar sind) erstreckt sich von EG 7 bis EG 9b.

Die Spezialregelungen in den folgenden Unterabschnitten D bis H gehen den Regelungen in Abschnitt C vor.

Unterabschnitt D

Religionslehrkräfte mit abgeschlossenem fachspezifischem Studium (Fallgruppe 1) sind in der E 13 eingruppiert (wissenschaftlicher Abschluss) bzw. in der EG 11 (Hochschulabschluss, beispielsweise Bachelor Religionspädagogik).

Für Religionslehrkräfte mit einer Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht und entsprechenden **dreijährigen Ausbildung (Fallgruppe 2)** ist die Eingruppierung abhängig von der Dauer der Tätigkeit und der Anzahl der nachgewiesenen Fortbildungen. Es gelten dazu die Ausführungen zu Abschnitt I Unterabschnitt C, „Höhere Eingruppierungen durch pädagogische Fortbildungen/Zeitablauf“. Die entsprechende vierstufige Aufstiegs-kaskade reicht von EG 8 bis EG 10.

Für Religionslehrkräfte mit einer Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht, **die nicht unter Fallgruppe 1 oder 2 subsumiert werden können (Fallgruppe 3)**, gilt eine entsprechende vierstufige Aufstiegs-kaskade, die bei EG 7 beginnt und mit EG 9b endet.

Unterabschnitte E und F

Für **Kunst- und Musiklehrkräfte** gilt folgende Eingruppierung:

- Fallgruppe 1: Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer Musik- oder Kunsthochschule mit Mastergrad oder vergleichbarem Abschluss: EG 12
- Fallgruppe 2: Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer Musik- oder Kunsthochschule mit Bachelorgrad oder vergleichbarem Abschluss: EG 11
- Fallgruppe 3: Lehrkräfte in der Tätigkeit von Kunst- oder Musiklehrkräfte, die nicht unter die Fallgruppen 1 und 2 subsumierbar sind: EG 9b.

Das Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 13 in Abschnitt A, Unterabschnitt IV des Eingruppierungserlasses fällt weg. Hiernach waren Musikerzieher:innen sowie Kunsterzieher:innen mit anderweitigen Ausbildungen und besonderen künstlerischen Fähigkeiten und Erfahrungen in die EG 10 eingruppiert.

Die Protokollerklärungen zu den Unterabschnitten E und F enthalten Hinweise auf Abschlüsse, die als vergleichbar gelten.

Unterabschnitt G

Sportlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und **Diplom-Sportlehrkräfte** mit abgeschlossenem mindestens achtsemestrigem Hochschulstudium sind in EG 12 eingruppiert (Fallgruppen 1 und 2) und mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer Hochschule in der EG 11 (Fallgruppe 3)

Für **Sportlehrkräfte mit mindestens dreijähriger Berufsausbildung oder Lehrbefähigung als Sportlehrkraft im freien Beruf oder mit staatlicher Prüfung als Gymnastiklehrkraft für den freien Beruf (Fallgruppe 4)** gilt eine vierstufige Aufstiegs-kaskade (vgl. dazu die Ausführungen zu Abschnitt I Unterabschnitt C „Höhere Eingruppierungen durch pädagogische Fortbildungen/Zeitablauf“), die von EG 8 bis EG 10 reicht. Für diese Sportlehrkräfte dürfte der TV EGO-L-H nur in selten Fällen günstiger sein als die Regelung des Eingruppierungserlasses. Denn die EG 10 ist nur nach mindestens 5 Jahren Tätigkeit und 42 halben Tagen Fortbildungen und der Vorlage eines Gutachtens der Schulleitung mit Gesamtnote „gut“ erreichbar.

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften, **die nicht unter die Fallgruppen 1 bis 4 subsumiert werden können**, sind nach **Fallgruppe 5** eingruppiert. Die Aufstiegs-kaskade (vgl. dazu die Ausführungen zu Abschnitt I Unterabschnitt C „Höhere Eingruppierungen durch pädagogische Fortbildungen/Zeitablauf“) reicht von EG 7 bis EG 9b. Ob für diese Sportlehrkräfte der TV EGO-L-H günstiger oder ungünstiger ist, hängt demnach von der Dauer der Beschäftigung und der Anzahl der Fortbildungen ab.

Unterabschnitt H

Sprachlehrkräfte mit abgeschlossenem sprachwissenschaftlichem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule sowie **Diplom-Dolmetscher:innen** nach mindestens achtsemestrigem Hochschulstudium sind der EG 12 zugeordnet (Fallgruppen 1 beziehungsweise 2).

Dieselbe Eingruppierung gilt für Fallgruppe 3: Sprachlehrkräfte mit einer **abgeschlossenen ausländischen Ausbildung** an einer wissenschaftlichen Hochschule **und voller Lehrbefähigung ihres Herkunftslandes**, die ihre Herkunftssprache als 2. Fremdsprache unterrichten. Diese 2. Fremdsprache muss nicht Bestandteil des Studiums gewesen sein.

Sprachlehrkräfte mit abgeschlossenem **sprachwissenschaftlichem Studium an einer Hochschule** sind der EG 11 zugeordnet (Fallgruppe 4).

Die Fallgruppe 5 (entsprechende **dreijährige Berufsausbildung**) und die Fallgruppe 6 (**nicht unter die Fallgruppen 1 bis 5 subsumierbar**) beziehen sich auf Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sprachlehrkräften. Innerhalb dieser Fallgruppen sind wiederum die sogenannten Aufstiegs-kas-

kaden verankert (vgl. dazu die Ausführungen zu Abschnitt I Unterabschnitt C „Höhere Eingruppierungen durch pädagogische Fortbildungen/Zeitablauf/Gutachten“). Die Kaskaden reichen von EG 8 bis EG 10 in der Fallgruppe 5 und von EG 7 bis EG 9b in der Fallgruppe 6.

Abschnitt V Lehrkräfte an beruflichen Schulen

Für die Lehrkräfte an Beruflichen Schulen ist auf die Ausführungen zu den Lehrkräften an Gymnasien zu verweisen (Abschnitt IV).

Bei den **Fachlehrkräften** ändert sich mit dem TV EGO-L-H nichts in Hinblick auf Eingruppierung oder mögliche Zulagen. Bei den **Technischen Lehrkräften** mit Unterrichtserlaubnis **für ein Fach** verbessert sich die Eingruppierung von EG 6 auf EG 8. Beschäftigte in der Tätigkeit von Technischen Lehrkräften sind ab 1. August 2022 in die EG 7 eingruppiert.

Abschnitt VI Lehrkräfte an integrierten und kooperativen Gesamtschulen

Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, werden entsprechend der erworbenen Befähigung zum Lehramt und ihrer Tätigkeit eingruppiert.

Lehrkräfte, die an einer mit einer Grundschule verbundenen integrierten oder kooperativen Gesamtschule überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 1 bis 4 unterrichten, werden wie die entsprechenden Lehrkräfte in der Tätigkeit an Grundschulen eingruppiert (Abschnitt I) und Lehrkräfte, die überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 5 bis 13 unterrichten, werden wie die entsprechenden Lehrkräfte in der Tätigkeit an Gymnasien eingruppiert (Abschnitt IV).

Da der bis zum 31. Juli 2022 geltende Eingruppierungserlass für integrierte Gesamtschulen bei überwiegendem Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 die Eingruppierung an Haupt- und Realschulen in Bezug genommen hat, kommt es in diesem Bereich zu Verbesserungen. Entsprechendes gilt für Beschäftigte in kooperativen Gesamtschulen. Für Lehrkräfte, die in mit Grundschulen verbundenen integrierten und kooperativen Gesamtschulen überwiegend in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 unterrichten, gelten die Bestimmungen für Lehrkräfte an Grundschulen (Abschnitt I).

Abschnitt VII Unterrichtsunterstützung

Dieser Abschnitt gilt – schulformübergreifend – für **sozialpädagogische Mitarbeiter:innen an Förderschulen** mit dem Förderschwerpunkt geistige beziehungsweise körperliche und motorische Entwicklung sowie für **UBUS- und USF-Fachkräfte**. Eine genaue Definition der Beschäftigten, für die Abschnitt VII einschlägig ist, liefert der zum 1. August 2022 neu eingefügte § 44a TV-H (vgl. Ausführungen oben in Kapitel 2, Abschnitt „Geltungsbereich und Grundsätze der Eingruppierung“).

Unterabschnitt A

Sozialpädagogische Mitarbeiter:innen an Förderschulen

Abschnitt A gilt für Beschäftigte, für die die Bestimmungen der „Richtlinie für die Tätigkeit sozialpädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und an Schulen mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und an allgemeinen Schulen mit inklusiver Beschulung in diesen Förderschwerpunkten“ gelten (vgl. Niederschriftserklärung Nr. 22b zu § 44a TV-H).

Beschäftigte mit einer einschlägigen **Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik, Pädagogik oder Soziale Arbeit (Fallgruppe 1)** sind in der EG 10 eingruppiert. Zu beachten ist, dass das Tätigkeitsmerkmal eine staatliche Anerkennung nicht voraussetzt. In Zweifelsfällen stellt die Hessische Lehrkräfteakademie fest, ob es sich um eine einschlägige abgeschlossene Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik, Pädagogik oder Soziale Arbeit handelt (vgl. Niederschriftserklärung Nr. 3 zum TV EGO-L-H).

In der **Fallgruppe 2** ist für **Heilpädagog:innen mit staatlicher Anerkennung** die EG 9b mit einer Zulage festgelegt, die 1/6 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10 ausmacht. Soweit diese Beschäftigten eine zweijährige sonderpädagogische Zusatzausbildung absolviert haben, sind sie in der EG 10 eingruppiert.

Erzieher:innen und Beschäftigte mit vergleichbaren Abschlüssen mit jeweils **staatlicher Anerkennung** sind in der EG 9a mit Entgeltgruppenzulage eingruppiert (**Fallgruppe 3**). Die Höhe der Zulage weist bei der Berechnung eine Besonderheit auf: Sie beträgt in den Stufen 1 und 2 1/8 des Differenzbetrages zwischen der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der EG 9b und der EG 10. Ab Stufe 3 beträgt sie die Hälfte des Differenzbetrages zwischen EG 9a und EG 9b. Das liegt daran, dass sich die ersten Stufenwerte der EG 9b und EG 9a nicht unterscheiden. Beschäftigte der Fallgruppe 3, die eine zweijährige sonderpädagogische Zusatzausbildung absolviert haben, sind in der EG 9b mit Entgeltgruppenzulage in Höhe von 1/6 der Tabellenwertdifferenz zwischen EG 9b und EG 10 eingruppiert.

In Fallgruppe 4 werden die für Fallgruppe 3 geltenden Regelungen auch für Beschäftigte mit Berufsabschlüssen in **Gesundheitsfachberufen** angewandt (Pflegefachleute, Logopäd_innen etc). Hierbei handelt es sich um die sprachlich angepassten Berufsabschlüsse, die im bis zum 31. Juli 2022 geltenden Eingruppierungserlass in Fallgruppe 9 des Unterabschnitts 2 aufgelistet wurden, und die sich in der einschlägigen Richtlinie wiederfinden.

Fallgruppe 5 legt die Eingruppierung von **Sozialassistent:innen** mit staatlicher Anerkennung und von **Sozialpädagogischen Assistent:innen** mit EG 7 fest, während Fallgruppe 6 (EG 6) einschlägig für Beschäftigte ist, die in der Unterrichtsunterstützung des Abschnitts A tätig sind, die aber nicht in die Fallgruppen 1 bis 5 eingruppiert sind.

Unterabschnitt B

Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS)

Abschnitt B gilt für Beschäftigte, die auf Grundlage des „Erlasses zur Umsetzung der unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in Hessen“ tätig sind (vgl. Niederschriftserklärung Nr. 22b zu § 44a).

Die Systematik der Tätigkeitsmerkmale entspricht der Systematik des Abschnitts A mit zwei Ausnahmen:

- Eine für die Beschäftigten nach Abschnitt A mögliche sonderpädagogische Zusatzausbildung ist im UBUS-Bereich nicht von Bedeutung.
- Mit Fallgruppe 1 wurde ein Tätigkeitsmerkmal mit Heraushebungsmerkmal aus der Fallgruppe 2 ausgebracht:

Beschäftigte mit einer einschlägigen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik, Pädagogik oder Soziale Arbeit als Unterrichtsunterstützung denen zusätzlich noch die Aufgaben einer Koordinatorin und eines Koordinators innerhalb eines Schulverbundes übertragen worden ist.

Beschäftigte, die dieses Tätigkeitsmerkmal erfüllen, sind in der EG 11 eingruppiert. Insgesamt sollen vorläufig 16 Stellen geschaffen werden, die diesem Tätigkeitsmerkmal entsprechen. Darüber hinaus sind Beschäftigte, deren Tätigkeit die ausgebrachten Eingruppierungsmerkmale erfüllen, wie folgt eingruppiert:

- (Sozial-)pädagogische Hochschulausbildung (Fallgruppe 2, vgl. Unterabschnitt A, Fallgruppe 1): EG 10
- Staatlich anerkannte Heilpädagog:innen (Fallgruppe 3, vgl. Unterabschnitt A, Fallgruppe 2): EG 9b
- Erzieher:innen etc. (Fallgruppe 4, vgl. Unterabschnitt A, Fallgruppe 3): EG 9a
- Gesundheitsfachberufe (Fallgruppe 5, vgl. Unterabschnitt A, Fallgruppe 4): EG 9a
- Sozialassistentinnen (Fallgruppe 6, vgl. Unterabschnitt A, FG 5): EG 7
- Sonstige Beschäftigte als Unterrichtsunterstützung (Fallgruppe 7, vgl. Unterabschnitt A, Fallgruppe 2): EG 6

Unterabschnitt C

Unterrichtsunterstützende Sozialpädagogische Förderung (USF)

Abschnitt C gilt für Beschäftigte, die auf Grundlage der Richtlinie für „unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung (USF) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags an Schulen in Hessen im Sinne der §§ 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG)“ („unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung“) tätig sind (vgl. Niederschriftserklärung Nr. 22b zu § 44a).

Die Systematik der Tätigkeitsmerkmale und das Eingruppierungsniveau entspricht dem Unterabschnitt B mit der Ausnahme, dass ein Tätigkeitsmerkmal für koordinierende Tätigkeiten (Unterabschnitt B, Fallgruppe 1) nicht ausgebracht wurde.

4. Entgelttabellen unter Berücksichtigung der im TV EGO-L-H ausgebrachten Zulagen

Entgelttabelle TV-H (in Euro) mit 50%-Zulage (Abschnitte I bis VI)
ab 1. August 2022 bis 31. Juli 2023

	Grundentgelt (in Euro)			Entwicklungsstufen (in Euro)			
	Stufe 1a	Stufe 1b	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
16	5.503,61	5.692,38	5.881,15	6.080,28	6.787,59	7.323,26	7.527,63
15	4.992,61	5.181,38	5.370,15	5.569,28	6.276,59	6.812,26	7.016,63
14	4.518,14	4.690,06	4.861,98	5.143,53	5.569,28	6.221,68	6.408,32
13	4.169,31	4.326,80	4.484,29	4.724,63	5.191,59	5.837,11	6.012,23
12 mit 50% Zulage	3.957,56	4.105,56	4.253,55	4.652,52	5.133,21	5.775,31	5.948,57
12	3.745,80	3.884,31	4.022,81	4.580,40	5.074,83	5.713,50	5.884,91
11 mit 50% Zulage	3.683,32	3.817,72	3.952,12	4.368,95	4.827,62	5.455,98	5.619,66
11	3.620,83	3.751,13	3.881,42	4.157,49	4.580,40	5.198,46	5.354,41
10 mit 50% Zulage	3.554,87	3.684,49	3.814,10	4.090,15	4.439,64	5.016,49	5.166,98
10	3.488,90	3.617,84	3.746,78	4.022,81	4.298,87	4.834,52	4.979,55
9b mit 50% Zulage	3.302,16	3.423,35	3.544,55	3.757,92	4.110,36	4.553,23	4.689,82
9b	3.115,41	3.228,86	3.342,31	3.493,03	3.921,85	4.271,94	4.400,09
9a mit 50% Zulage	3.115,41	3.228,86	3.342,31	3.442,43	3.707,44	4.096,90	4.219,80
9a	3.115,41	3.228,86	3.342,31	3.391,83	3.493,03	3.921,85	4.039,50
8 mit 50% Zulage	3.020,50	3.133,55	3.246,60	3.333,02	3.442,43	3.723,40	3.823,72
8	2.925,59	3.038,24	3.150,88	3.274,20	3.391,83	3.524,95	3.607,94
7 mit 50% Zulage	2.837,45	2.949,87	3.062,27	3.206,42	3.326,84	3.442,92	3.528,14
7	2.749,31	2.861,49	2.973,66	3.138,64	3.261,85	3.360,89	3.448,34
E6 mit 50% Zulage	2.725,57	2.837,40	2.949,22	3.092,82	3.215,53	3.305,18	3.392,23
6	2.701,82	2.813,30	2.924,78	3.046,99	3.169,20	3.249,47	3.336,11
5	2.593,36	2.704,07	2.814,78	2.937,01	3.053,09	3.144,76	3.206,13

Entgelttabelle TV-H (in Euro) mit Zulagen nach Abschnitt VII
ab 1. August 2022 bis 31. Juli 2023

	Grundentgelt (in Euro)			Entwicklungsstufen (in Euro)			
	Stufe 1a	Stufe 1b	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
10	3.488,90	3.617,84	3.746,78	4.022,81	4.298,87	4.834,52	4.979,55
9b mit 1/6-Zulage	3.177,66	3.293,69	3.409,72	3.581,33	3.984,69	4.365,71	4.496,67
9b	3.115,41	3.228,86	3.342,31	3.493,03	3.921,85	4.271,94	4.400,09
9a mit Zulage*	3.162,10	3.277,48	3.392,87	3.442,43	3.707,44	4.096,90	4.219,80
9a	3.115,41	3.228,86	3.342,31	3.391,83	3.493,03	3.921,85	4.039,50
8	2.925,59	3.038,24	3.150,88	3.274,20	3.391,83	3.524,95	3.607,94

**Die Zulage beträgt in den Stufen 1 und 2 1/8 des Differenzbetrages zwischen EG 9b und EG 10, in den Stufen 3 bis 6 1/2 des Differenzbetrages zwischen EG 9a und EG 9b.*

Entgelttabelle TV-H (in Euro) mit Zulage (HSU-Ethik-Lehrkräfte)

nach Protokollerklärung zu Abschnitt III in § 29 TVÜ-H in der Fassung des § 9 TV EGO-L-H.
ab 1. August 2022 bis 31. Juli 2023

Entgeltgruppe	Grundentgelt (in Euro)			Entwicklungsstufen (in Euro)			
	Stufe 1a	Stufe 1b	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
10 mit 75% Zulage	3.587,85	3.717,81	3.847,76	4.123,82	4.510,02	5.107,48	5.260,70
10	3.488,90	3.617,84	3.746,78	4.022,81	4.298,87	4.834,52	4.979,55
9b mit 75% Zulage	3.395,53	3.520,60	3.645,66	3.890,37	4.204,62	4.693,88	4.834,69
9b	3.115,41	3.228,86	3.342,31	3.493,03	3.921,85	4.271,94	4.400,09